

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 28.05.2009

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

1. Bürgermeister und Vorsitzender:

Schuster Theodor

Gemeinderäte:

Blöchl Martha
Bürgermeister Siegfried
Dichtl Johann
Günthner Manfred
Hatzesberger Georg
Kerndl Josef
Kölbl Georg
Preis Michael
Ragaller Elfriede
Resch Martin
Stauder Martin
Sternner Josef
Zettl Johanna

Bürgermeister Rudolf

entschuldigt

anwesend ab 19.15 Uhr

Schriftführer:

Ragaller Josef

Außerdem waren anwesend:

12 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, daß die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlußfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

TAGESORDNUNG

zur Gemeinderatssitzung am 28.05.2009

Öffentlicher Teil

- 01) Schreiben des Herrn Johann Grubmüller, 94529 Aicha vorm Wald, hinsichtlich des Funktionswandels der Gemeindeverbindungsstraße Wiesing – Silling zu einer Erschließungsstraße im Sinne des Baugesetzbuches
- 02) Beschlussmäßige Behandlung der Anregungen und Bedenken, welche im Rahmen der öffentlichen Planauslegung für den Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Ecking“ vorgebracht wurden
- 03) Beschlussfassung über den Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Ecking“
- 04) Beschlussmäßige Behandlung der Anregungen und Bedenken, welche im Rahmen der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Am Pfarrhof“ durch Deckblatt Nr. 5 vorgebracht wurden.
- 05) Fassung des Auslegungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Pfarrhof“ durch Deckblatt Nr. 5
- 06) Antrag des Herrn Josef Herde, Bartl-Retsch-Str. 4, 94529 Aicha vorm Wald, für den Ersatzbau eines Wohnhauses in Nussbaum
- 07) Schreiben der Kindergartenleitung St. Peter und Paul über Mängel und Verbesserungsvorschläge im Kindergarten
- 08) Antrag der Blaskapelle „Aichaer Frohsinn“ auf Erlass der Gebühren für die Benutzung der Veranstaltungshalle beim alljährlichen Maibaumsteigen, Gewährung eines Heizkostenzuschusses sowie Bereitstellung eines geeigneten Proberaumes
- 09) Antrag des mobilen Pflegedienstes Michael Greil, Schulstraße 9, 94529 Aicha vorm Wald, auf Aufstellung von Hinweisschildern an der Hofmarkstraße bzw. Bergstraße
- 10) Abschluss einer neuen kommunalen Rahmenvereinbarung incl. Stromliefervertrag mit der E.ON Bayern Vertrieb-GmbH, Regensburg

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

- 39) Herr Johann Grubmüller, Wiesing 2 b, 94529 Aicha vorm Wald, stellt mit Schreiben vom 25.05.2008 Antrag, zu der Situation Bürgersteig „Am Sommerkeller“ Beschluss zu fassen.

Der Antrag des Herrn Grubmüller bezieht sich auf eine vom Gemeinderat zu treffende und für ihn verbindliche Aussage bezüglich der beitragsrechtlichen Veranlagung, welche im Rahmen des sog. „Funktionswandels der Gemeindeverbindungsstraße Wiesing – Silling zu einer Erschließungsstraße“ im Sinne des Baugesetzbuches erfolgt.

Wie der 1. Bürgermeister dem Gemeinderat bereits mündlich mitgeteilt hat, wurde am 15.04.2009 eine fachtechnische Untersuchung des betreffenden Straßenabschnittes durch das Ingenieurbüro Richter, Passau, durchgeführt.

Dieses Beurteilungsergebnis wurde mit Schreiben der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 30.04.2009 dem Landratsamt Passau (Rechtsaufsicht – Herrn Greil) zur rechtlichen Beurteilung der vorhandenen Situation vorgelegt.

Mit Schreiben vom 06.05.2009 nimmt das Landratsamt Passau dazu wie folgt Stellung:

„Wie aus den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, weist der Teilbereich der Gemeindeverbindungsstraße mit Anbaufunktion weder den erforderlichen Straßenaufbau (20 cm statt erforderliche 60 cm) noch die erforderliche Planumsentwässerung auf.

Dieser Teilbereich des Straßenzugs ist im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinn als Provisorium zu bezeichnen. Eine Abrechnung eines Provisoriums im Rahmen des Erschließungsbeitragsrechts scheidet damit aus“.

Der Gemeinderat hat das Schreiben des Herrn Grubmüller vom 25.05.2008 und das Schreiben des Landratsamtes Passau (Rechtsaufsicht) vom 06.05.2009, die beide vom 1. Bürgermeister vorgetragen wurden, zur Kenntnis genommen und beschließt aufgrund der Tatsache, dass kein Funktionswandel bei dem o. g. Teilbereich der Gemeindeverbindungsstraße Wiesing – Silling eingetreten ist, von der Festsetzung von Herstellungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch Abstand zu nehmen.

Von der Verwaltung ist demnach für Herrn Johann Grubmüller, Wiesing 2 b, 94529 Aicha vorm Wald, kein Herstellungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch für sein Grundstück Fl.Nr. 1958/1 Gemarkung Rathsmannsdorf festzusetzen.

14 : 0

- - -

- 40) Der Gemeinderat hat die während der Fachstellenanhörung und der Bürgerbeteiligung nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i. V. m. § 13 Nr. 2 und 3 BauGB für den Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Ecking“ vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Schreiben des Landratsamtes Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, vom 12.05.2009:

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

Abteilung 7, Städtebau:

Die Gemeinde kann nur für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht vorübergehend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine Außenbereichssatzung aufstellen. Flächen, die derzeit dem Außenbereich zuzuordnen sind, können nicht in den Satzungsbereich mit einbezogen werden. Im beabsichtigten Geltungsbereich sind mehrere landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, die diesen auch prägen. Von den bestehenden 5 Wohngebäuden sind wohl mindestens 2 der Landwirtschaft zuzuordnen.

Die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich ist zu untersuchen.

Der Geltungsbereich der Satzung widerspricht nicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Außenbereichsflächen wurden nicht in die Satzung miteinbezogen. Sollte die Gemeinde eine Außenbereichssatzung erlassen, was im eigenen Zuständigkeitsbereich liegt, sollten auf jeden Fall die Festsetzungen vereinfacht und reduziert werden. Ein entsprechender Vorschlag liegt als Anlage bei.

Der Gemeinderat hat diese Feststellung zur Kenntnis genommen und stellt hierzu Folgendes fest:

Nachdem der letzte aktive Landwirt im überplanten Geltungsbereich die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit seit 01.04.2009 eingestellt hat, ist kein praktizierender Landwirt mehr vorhanden.

Der Vorschlag für die Änderung der Festsetzungen wird beim Satzungsbeschluss entsprechend berücksichtigt und mit aufgenommen.

Abteilung „Technischer Umweltschutz“:

Sachkomplex Lärmschutz und Luftreinhaltung (i. V. mit Nr. 2.4)

Die vorliegende Außenbereichssatzung umfasst eine Fläche von insgesamt 1,3 ha. Ecking besteht z. Zt. aus 5 Wohngebäuden mit 13 Einwohner und ist durch die Funktion Wohnen und die 2 ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe geprägt. Nun soll die Möglichkeit einer weiteren Bebauung mit Wohngebäuden und der Ansiedlung von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben, die nur zur Versorgung für das umliegende Gebiet dienen sollen, geschaffen werden. Um welches Gebiet es sich hierbei handelt, geht hier nicht hervor. Seitens des Technischen Umweltschutzes ist grundsätzlich auf Bestandsschutz und die eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe durch heranrückende Wohnbebauung hinzuweisen. Nachdem bei Rinderstallneubauten nur noch sog. Außenklimaställe (Stand der Technik) darstellen, sind dazu aufgrund der höheren Immissionssituation auch größere Abstände zu Wohnhäusern bzw. umgekehrt einzuhalten.

Der Gemeinderat hat diese Feststellung zur Kenntnis genommen und stellt dazu Folgendes fest:

Der Hinweis auf den grundsätzlichen Bestandsschutz und die eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe durch heranrückende Wohnbebauung und der Einhaltung von größeren Abständen zu Wohnhäusern aufgrund der höheren Immissionssituation ist gegenstandslos, da der letzte aktive Landwirt im überplanten Geltungsbereich seine Erwerbstätigkeit zum 01.04.2009 eingestellt hat.

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

Die Belange der Landwirtschaft brauchen daher nicht mehr gewürdigt werden.

Die nachstehend aufgeführten Fachbehörden haben von dieser Bauleitplanung Kenntnis genommen, jedoch keinerlei Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Einzelnen sind dies:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau, Dr.-Geiger-Weg 6, 94032 Passau, mit Schreiben vom 08.04.2009
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau-Rotthalmünster, Hochstr. 16, 94032 Passau, mit Schreiben vom 07.05.2009
- Bayerischer Bauernverband, Innstraße 71, 94032 Passau, mit Schreiben vom 06.05.2009
- E.ON Bayern AG, Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen, mit Schreiben vom 09.04.2009

14 : 0

41)

**Außenbereichssatzung
„Ecking“**

Nach § 35 Abs. 6 BauGB

Endausfertigung

Gemeinde Aicha vorm Wald

Aufgestellt:

Aicha vorm Wald,

Theo Schuster
1. Bürgermeister

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

Begründung und Erläuterung

1. Lage

Ecking liegt ca. 2,8 km nordwestliche des Ortes Aicha vorm Wald.
Das Dorf hat 13 Einwohner und ist geprägt durch die Funktionen Wohnen
Und Landwirtschaft.

2. Ziel

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und die freie Natur und Landschaft vor
wesensfremder Bebauung zu schützen, wird eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
aufgestellt.

3. Städtebauliche Situation

Ecking besteht aus 5 Wohngebäuden.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke bzw.
Teile der Grundstücke FINr. 400, 402, 403, 404, 405, 406, 407 und 407/1
auf einer Fläche von ca. 1,3 ha der Gemarkung Aicha vorm Wald.

Die Grundstücke sind durch die vorhandenen Gemeindestraßen vollständig
erschlossen, eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
ist vorhanden, so dass aus erschließungstechnischen Gründen sämtliche Voraussetzungen für eine
Bebauung bereits geschaffen sind. Ebenfalls
sichergestellt ist die Stromversorgung und die Telekommunikation.
Soweit private Zufahrtsrechte erforderlich sind, sind diese vorweg grund-
buchamtlich zu sichern.

4. Umweltbericht, Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Die Erstellung eines Umweltberichtes entfällt aufgrund der Kleinräumigkeit der Außenbereichssatzung.

Die Ermittlung der Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage des
„Leitfadens“ zur „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, Herausgeber Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen (erweiterte 2. Auflage Januar 2003).

Im Zuge einer geregelten Grünordnung und harmonischen Einbindung der Außenbereichssatzung in
das bestehende Umfeld, wird angestrebt eine ausreichende Eingrünung (soweit erforderlich)
vorzusehen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Bauherrn in eigener Zuständigkeit
veranlasst und sichergestellt.

Um die Sicherung des angestrebten Zustandes der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art. 6
Abs. 4 Bayer. Naturschutzgesetz zu gewährleisten ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum
der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie
einer Reallast zu Gunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher
Pflichten geht.

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

Bei jedem geplanten Einzelvorhaben im Bereich dieser Außenbereichssatzung ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Art. 6 ff BayNatSchG) zu berücksichtigen. Mit den Genehmigungsunterlagen für jedes Einzelvorhaben sind Unterlagen vorzulegen, die darstellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden (durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Für Handwerks- und Gewerbebetriebe sind mit dem Bauantrag qualifizierte Freiflächengestaltungspläne, die auch die o.g. Prüfung des Vorhabens nach Art. 6 ff BayNatSchG beinhalten, einzureichen.

5. Durchführung

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald hat in seiner Sitzung vom 18.02.2009 beschlossen, die Außenbereichssatzung und Grenzfestigung nach § 35 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. Art. 23 BayGO i. d. Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) erlässt der Gemeinderat Aicha vorm Wald mit Beschluss vomfolgende Außenbereichssatzung.

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich im Ortsteil Ecking werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M= 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen der Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Textliche Festsetzungen für die Außenbereichssatzung:

Die Festsetzungen beziehen sich nur auf neu zu errichtende Gebäude.

1.) Bautyp:

- zulässige Vollgeschosse max II
- zulässige Wandhöhe max. 6,5 m
Die Wandhöhe bemisst sich vom Urgelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- Das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,3 bis 1,2 : 1 nicht unterschreiten.
- Dachform: Satteldach, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes

2.) Dachgaupen:

Dachgaupen zulässig ab einer Dachneigung von mind. 30° des

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

Hauptdaches, jedoch max. 2 Stück pro Dachfläche mit einer Einzelgröße von max. 2 qm Ansichtsfläche.

Abstand der Dachgaupen vom Ortgang mind. 2 m.

- 3.) Fällt das Gelände mehr als 1,50 m am Gebäude, gemessen in der Falllinie des Hanges, so ist ein Hanghaus zu errichten.

Hinweise:

Denkmalschutz

Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind nicht bekannt. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hier oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 7 und 8 DschG) hingewiesen. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt zu melden.

Energieversorgung E.ON

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektronik für elektronische Anlage und Betriebsmittel (VGB 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ ist zu beachten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie vom E.ON Regionalzentrum in Vilshofen.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist dem E.ON Regionalzentrum rechtzeitig zu melden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aicha vorm Wald, _____

Gemeinde Aicha vorm Wald

Schuster
1. Bürgermeister

14 : 0

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

- 42) Der Gemeinderat hat die während der vorzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Am Pfarrhof“ durch Deckblatt Nr. 5 vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Schreiben des Staatl. Bauamtes Passau, Am Schanzl 2, 94032 Passau, vom 18.05.2009:

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen, wenn folgende Auflagen und Bedingungen in die planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden:

1. Anbaubeschränkungen: (§ 9 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu beachten.

Die Mindestabstände für die Einzäunungen und Bepflanzungen sind darüber hinaus zum Schutz für abkommende Fahrzeuge erforderlich.

Für die bestehenden Gebäude in einem Mindestabstand von 18 m (Fl.Nr. 138) bzw. 5 m (Fl.Nr. 132) wird gemäß Art. 23 (2) BayStrWG eine Ausnahme von den Anbauverboten zugelassen.

Vom nächstgelegenen Fahrbandrand der Staatsstraße sind daher folgende Abstände einzuhalten:

bis zu allen baulichen Anlagen, wie Hochbauten, Verkehrsflächen, Stellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern etc.	mindestens	20 m
bis zu einer stabilen Einzäunung	mindestens	10 m
bis zu einer einfachen Einzäunung (z.B. Maschendrahtzaun mit einem Pfostendurchmesser < 40 mm und einer Rohrwandstärke < 2,9 mm)	mindestens	5 m
bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen	mindestens	15 m
bis zu Bäumen	mindestens	10 m
bis zu Sträuchern mit einem Stammdurchmesser < 0,1 m	mindestens	6 m

2. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen:

(§ 12 FStrG bzw. Art. 31, 32 BayStrWG)

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

Die Bauflächen sind über die bestehenden Einmündungen der Gemeindestraße bei Str.-km 13,735 (Industriestraße) an die Staatsstraße zu erschließen.
Bestehende Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen sind im Bereich der Bauflächen aufzulassen.

3. Privatzufahrten:

(§ 8 a FStrG bzw. Art. 19 BayStrWG)

Einzelne Privatzufahrten (§ 8 a FStrG, Art. 19 BayStrWG), **sowie auch die geplante Feuerwehrzufahrt bei Str.-km 13.380 (westlich des GE-Gebietes)** entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs **nicht** zugelassen werden.
Bestehende Zufahrten im Bereich der Bauflächen sind aufzulassen.

4. Sichtdreiecke:

(§ 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG und Richtlinie für die Anlagen von Straßen Teil: Knotenpunkte RAS-K1)

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten:

5 m	im Zuge der Industriestraße bei Str.-km 13,735
85 m	beiderseits im Zuge der Staatsstraße
10 m	im Zuge der Dreiburgenstraße bei Str.-km 13,875
85 m	in Richtung Industriestraße im Zuge der Staatsstraße gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße

Siehe Eintragungen im beiliegenden Lageplan.

5. Entwässerung der Bauflächen:

Abwässer und Oberflächenwässer aller Art dürfen von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

Der Gemeinderat hat die Einwendungen des Straßenbauamtes zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich erscheint die Aufnahme der vorgebrachten Einwendungen (Anbaubeschränkungen - § 9 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG), Einwendungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen (§ 12 FStrG bzw. Art. 31, 32 BayStrWG, Privatzufahrten § 8 a FStrG bzw. Art. 19 BayStrWG), Sichtdreiecke (§ 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG und Richtlinie für die Anlagen von Straßenteil: Knotenpunkte RAS – K1) in die planerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht als notwendig, da hierfür bereits entsprechende Gesetze vorhanden sind. Die geplante Baulinie, wie sie in diesem Deckblatt dargestellt ist, läuft an ihrer engsten Stelle ca. 16 m parallel zur Staatsstraße 2127.

Die Staatsstraße und bebaubare Fläche sind durch die vorgenannte Grundstücksbreite und zusätzlich durch eine Böschung in Höhe von ca. 5 – 6 m getrennt. Eine Beeinträchtigung der Staatsstraße entsteht somit durch diese Bauleitplanung nicht, zumal gemäß Art. 23 Abs. 2 BayStrWG u. U. Ausnahmen von den Anbauverboten ja möglich sind.

Einmündungen und Kreuzungen werden zusätzlich nicht geschaffen. Die vorhandenen Straßeneinmündungen unterliegen somit dem Bestandsschutz.

Auf die geplante Feuerwehrezufahrt bei Str-km 13.380 (westlich des Gewerbegebietes) wird ersatzlos verzichtet.

Neue Sichtdreiecke werden im Zuge dieser Bauleitplan-Änderung nicht geschaffen.

Die Entwässerung der Bauflächen erfolgt grundsätzlich über die vorhandene Mischkanalisation. Neue Einleitungen auf Straßengrund der Staatsstraße werden nicht geschaffen. Vorhandene Einleitungen unterliegen dem Bestandsschutz. Aufgrund dieser Feststellung wird die Aufnahme in die planerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes abgelehnt.

Schreiben des Kreisbrandrates des Landkreises Passau, Josef Ascher, Schulstr. 36, 94139 Breitenberg, vom 29.04.2009:

In Beantwortung des o. a. Schreibens darf mitgeteilt werden, dass seitens des abwehrenden Brandschutzes gegen o. a. Bebauungsplanänderung in der dargestellten Form keine Bedenken bestehen, wenn die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung berücksichtigt und eingehalten werden und Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Bewegungsflächen, Zu- und Durchgänge usw.) gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007, ausgebildet und gekennzeichnet werden.

Die Anregungen des Kreisbrandrates hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und stellt hierzu fest, dass die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung eingehalten sind.

Die nachstehend aufgeführten Behörden haben von der vorzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch Kenntnis genommen, jedoch keinerlei Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Im Einzelnen sind dies:

- ZAW Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, mit Schreiben vom 16.04.2009

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

- E.ON Bayern AG, Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen, mit Schreiben vom 20.04.2009
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Adolf-Schmitzer-Str. 1, 93055 Regensburg, mit Schreiben vom 08.05.2009
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf – Servicestelle Passau - , Dr.-Geiger-Weg 6, 94032 Passau, mit Schreiben vom 21.04.2009
- IHK Niederbayern, Postfach 1731, 94030 Passau, mit Schreiben vom 04.05.2009
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt - , Postfach, 84023 Landshut, mit Schreiben vom 27.04.2009
- Landratsamt Passau – SG Gesundheit -, Passauer Str. 33, 94081 Fürstencell, mit Schreiben vom 21.04.2009
- Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, mit Schreiben vom 27.05.2009
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, mit Schreiben vom 27.05.2009

14 : 0

- - -

- 43) Der Gemeinderat beschließt, für die Änderung des Bebauungsplanes „GE Am Pfarrhof“ durch Deckblatt Nr. 5, das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Behörden) i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung) weiterzuführen.
Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung für das Gewerbegebiet „Am Pfarrhof“ (Deckblatt Nr. 5) i. d. F. vom 28.05.2009 soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

14 : 0

- - -

- 44) In der Angelegenheit Ersatzbau des Herrn Josef Herde, Bartl-Retsch-Str. 4, 94529 Aicha vorm Wald, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2436 Gemarkung Aicha vorm Wald (Ortsbereich Nussbaum) hat der Gemeinderat das Schreiben des Landratsamtes Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, vom 03.04.2009 zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:
- Das Grundstück Fl.Nr. 2436 Gemarkung Aicha vorm Wald befindet sich in der Ortschaft Nussbaum.
Nussbaum ist bauplanungsrechtlich als Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch zu betrachten.
 - Die Ortschaft Nussbaum ist weder an die öffentliche Wasserversorgungsanlage noch an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald angeschlossen.

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

- Das beabsichtigte Bauvorhaben dient nicht einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch – Privilegierung liegt daher nicht vor).

Nachdem somit dem geplanten Ersatzbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 2436 der Gemarkung Aicha vorm Wald öffentliche Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist, lehnt der Gemeinderat die Bebauung dieses Grundstückes ab.

12 : 2

- 45) Der Gemeinderat hat das Schreiben der Kindergartenleitung des Kindergartens St. Peter und Paul Aicha vorm Wald vom 16.04.2009, mit dem verschiedene Mängel – bzw. Verbesserungsvorschläge aufgezeigt werden, zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:
- Zu 1.) Hinsichtlich der Vernetzung der Brandmelder wurde bereits Kontakt mit der Firma Elektro Soppart, Aicha vorm Wald, aufgenommen; diese wird die Notwendigkeit überprüfen und dann abschließend ein entsprechendes Kostenangebot vorlegen.
 - Zu 2.) Türen im Neubau wurden entsprechend dem genehmigten Bauantrag bzw. Bauplan nach vorher erfolgter Absprache zwischen dem Architekt, Herrn Voggenreiter, und der Bauabteilung beim Landratsamt Passau (Frau Achatz) ausgeführt.
Die Abnahme der Baumaßnahme „Kinderkrippe“ erfolgt durch das Landratsamt Passau am kommenden Dienstag, 02.06.2009.
Lt. telefonischer Rücksprache des 1. Bürgermeisters von heute mit Kreisbaumeisterin, Frau Achatz, wird im Rahmen des zu erstellenden Abnahmeprotokolls festgehalten, ob die Außentüren im Neubau als sog. „Schocktüren“ umfunktioniert werden müssen. Sollte dies von Seiten des Landratsamtes als notwendig erachtet und gefordert werden, wird diese Umfunktionierung von Seiten der Gemeinde Aicha vorm Wald noch nachträglich vollzogen.
 - Zu 3.) Die Installation bzw. Notwendigkeit weiterer Brandmelder (z.B. Wickelraum, neue Gruppenräume) wird ebenfalls von der Firma Soppart, Aicha vorm Wald, demnächst geprüft.
 - Zu 4.) Die Anschaffung von Stahl-Schränken zur Lagerung von Papier, Büchern usw. im Keller wird nicht zwingend als notwendig gesehen.
Es wird jedoch durch die Verwaltung ein entsprechendes Kostenangebot für die Beschaffung geeigneter, nicht brennbarer Schränke demnächst eingeholt und dann über einen eventuellen möglichen Kauf entschieden.
 - Zu 5.) Der Aufenthalt und die Nutzung des Kellers, in dem wie geschildert Werkbänke und ein Aufenthaltsraum auch für die Kinder zur Verfügung stehen, ist nicht erlaubt. Nach diesbezüglicher Rücksprache mit der Leitung des Kindergartens St. Peter und Paul, Frau Nicole Gassner, wurde ein Betreten des

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

Kellers durch die Kinder bzw. eine Betreuung der Kinder im Keller zwischenzeitlich konsequent eingestellt.

Die geforderte bauliche Schaffung eines Fluchtweges hat sich damit erledigt und ist gegenstandslos geworden; die hierfür notwendigen finanziellen Mittel stünden auch nicht zur Verfügung.

14 : 0

46) Die Blaskapelle „Aichaer Frohsinn“ vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Georg Hatzesberger, bittet mit Schreiben (ohne Datum – eingegangen am 06.05.2009) um eine schriftliche Stellungnahme über folgende Punkte:

- a) Erlass der Gebühren von 150,00 € für die Benutzung der Veranstaltungshalle beim alljährlichen Maibaumsteigen
- b) Heizkostenzuschuss für den Proberaum im ehemaligen Kaufhaus Grubmüller in Höhe von 750,00 € jährlich
- c) Stellungnahme bezüglich der Bereitstellung eines geeigneten Proberaumes

Der Gemeinderat hat dieses o. g. Schreiben zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu a) Da die Blaskapelle „Aichaer Frohsinn“ als gemeinnütziger Verein anerkannt ist, wird ab dem Jahr 2009 auf die Erhebung der alljährlichen Benutzungsgebühr in Höhe von 150,00 € durch die Gemeinde Aicha vorm Wald verzichtet. Der diesbezügliche Beschluss des Gemeinderates vom 03.04.2003 (Beschluss Nr. 49) wird hiermit insoweit aufgehoben.

Zu b) Der gewünschte Heizkostenzuschuss von 750,00 € kann von Seiten der Gemeinde Aicha vorm Wald nicht gewährt werden, da hierdurch eine nicht absehbare Anzahl von Bezugsfällen geschaffen würde.

Zu c) Die Gemeinde Aicha vorm Wald besitzt z. Zt. keine entsprechenden Räumlichkeiten, die der Blaskapelle „Aichaer Frohsinn“ zur Bereitstellung eines geeigneten Proberaumes angeboten werden könnten.

Da die Blaskapelle „Aichaer Frohsinn“ keine kommunale Einrichtung ist, liegt es auch nicht in der Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Gemeinde Aicha vorm Wald, einen geeigneten Proberaum zu beschaffen.

Zu a) 13 : 0

Zu b) 0 : 13

Zu c) 10 : 3

Die Abstimmung erfolgte jeweils ohne den Antragsteller, Herrn Gemeinderat Georg Hatzesberger wegen persönlicher Beteiligung als Vertreter der Blaskapelle „Aichaer Frohsinn“ (Vorsitzender).

Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009

- 47) Herr Michael Greil jun., Schulstraße 9, 94529 Aicha vorm Wald, beantragt mit Schreiben vom (ohne Datum – eingegangen am 08.04.2009) die Aufstellung von Hinweisschildern zur Dienststelle seines mobilen Pflegedienstes. Es sind 2 Schilder geplant, die an der Kreuzung Hofmarkstraße zur Bergstraße und an der Abzweigung Bergstraße in Richtung Schulstraße angebracht werden sollen. Die Größe und Gestaltung dieser beiden Schilder werden mit der Gemeinde Aicha vorm Wald abgestimmt und sollen sich der Umgebung anpassen. Der Gemeinderat hat den o. g. Antrag des Herrn Michael Greil jun. zur Kenntnis genommen und erteilt seine Zustimmung für das Aufstellen der beantragten beiden Hinweisschildern wie gewünscht.

14 : 0

- - -

- 48) Die E.ON Bayern Vertriebs-GmbH, Prüfeninger Str. 20, 93049 Regensburg, hat mit Schreiben vom 06.05.2009 eine neue kommunale Rahmenvereinbarung incl. Stromliefervertrag für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2013 vorgelegt. Dem Gemeinderat wurden diese Rahmenvereinbarung und der Stromliefervertrag zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es wurde hier insbesondere auch festgestellt, dass die Gemeinde Aicha vorm Wald gemäß § 2 Nr. 3 VgV nicht ausschreibungspflichtig ist, da ein jährlicher Strombezug von 500.000 kWh pro Jahr nicht erreicht wird. Der 1. Bürgermeister teilte dem Gemeinderat im Vorfeld auch mit, dass die sog. kommunalen Spitzenverbände (Bayer. Gemeindetag, Bayer. Städtetag, Bayer. Landkreistag und der Verband der Bayerischen Bezirke) im Vorfeld die Preisverhandlungen mit der E.ON geführt und in der vorgelegten Form akzeptiert haben. Aufgrund dieser Rahmenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden wird allen Kommunen im Freistaat Bayern empfohlen, soweit eine Ausschreibungspflicht nicht besteht, diesen Rahmenvertrag anzunehmen. Der Gemeinderat hat deshalb nach Kenntnisnahme und Information durch den 1. Bürgermeister die neue kommunale Rahmenvereinbarung mit Stromliefervertrag der E.ON Bayern Vertriebs-GmbH, Regensburg, für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2013 genehmigt. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Rahmenvereinbarung mit Stromliefervertrag zu unterzeichnen.

14 : 0

- - -